



8.03

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Nationaltheater Mannheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 18.12.1995 hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

(1)

Das Nationaltheater Mannheim wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2)

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Nationaltheater Mannheim“.

(3)

Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Künste und des Konzertwesens, die Förderung der Kommunikation unter der Bevölkerung und deren Identität mit der Stadt Mannheim und ihrer Region sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Einrichtungen und die Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen sowie sonstigen künstlerischen und kommunikativen Veranstaltungen.

(4)

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligt sich das Nationaltheater nach Möglichkeit auch an Gemeinschaftsprojekten der Stadt Mannheim, wie städtepartnerschaftlichen Begegnungen, nationalen und internationalen Kulturtagen und Städtekooperationen.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.023.000 €.

§ 3

Gliederung

Das Nationaltheater umfasst die Sparten

- Oper (Musiktheater und Konzerte),
- Schauspiel,
- Tanz,
- Junges Nationaltheater.

§ 4

Ersatzlos gestrichen

§ 5 Organe des Eigenbetriebes

(1)

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Mannheim
2. der Betriebsausschuss
3. der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim
4. die Betriebsleitung.



(2)

Der von der Stadt Mannheim beschlossene „Mannheimer Corporate Governance Kodex“ ist in seiner jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Eigenbetrieb kann von dem Mannheimer Corporate Governance Kodex, soweit es sich um Empfehlungen handelt, abweichen. Er ist dann aber verpflichtet, dies jährlich anzugeben und zu begründen.

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Bestellung, Vergütung, Beförderung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitung,
3. die Regelung der Angelegenheiten der Angestellten und Beamten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der Vorschriften der Hauptsatzung,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
6. die Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, den Abschluss ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 750.000,00 Euro übersteigt,
7. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
8. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelfall 500.000,00 Euro übersteigt,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 500.000,00 Euro übersteigt,
10. den Verzicht auf Ansprüche, die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder das Zugeständnis den Wert von 300.000,00 Euro übersteigt. Das gleiche gilt unabhängig vom Wert, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist, oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt im Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann und/oder wenn in der entsprechenden Angelegenheit ein Beschluss des Gemeinderats zugrunde lag,
11. die Festsetzung oder Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplans nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts,
12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
13. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
14. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel,
15. die Entlastung der Betriebsleitung,
16. Erlass und Änderungen von Satzungen des Eigenbetriebs.

§ 7 Betriebsausschuss

(1)

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Gemeinderats. Es sind ebenso viele Stellvertreter zu bestellen.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat kann zusätzlich sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Ausschuss berufen.

Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebs zu den Sitzungen des Betriebsausschusses laden.

(2)

Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3)

Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht nach § 6 der Gemeinderat zuständig ist, über

- 1.a) die Planung und Ausführung von Maßnahmen des Wirtschaftsplans und den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 300.000,00 Euro übersteigt (dazu gehören nicht Inszenierungen oder sonstige künstlerische Projekte die vom Wirtschaftsplan abgedeckt sind),
- 1.b) - alle Vergaben von Aufträgen über 1.500.000,00 Euro
- Vergaben von Aufträgen über 300.000,00 Euro bereits, wenn keine Maßnahmegenehmigung vorliegt,
2. die Zustimmung zu Planüberschreitungen im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern diese den Wert von 25.000,00 Euro überschreiten,
3. die Bestellung, Vergütung, Beförderung und Entlassung der Intendanten und Intendantinnen, die nicht Mitglieder der Eigenbetriebsleitung sind, sowie die Regelung der Angelegenheiten der Angestellten und Beamten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der für den Personalausschuss geltenden Regelungen der Hauptsatzung,
4. den Verzicht auf Ansprüche, die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder das Zugeständnis im Wert zwischen 50.000,00 Euro und 300.000,00 Euro liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist, oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann,
5. den Erwerb von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 200.000,00 Euro und 500.000,00 Euro liegt,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von über 200.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro im Einzelfall,
7. Kreditaufnahmen im Rahmen der im Wirtschaftsplan erteilten Ermächtigung über 5 Mio. Euro, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 750.000,00 Euro sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert zwischen 25.000,00 Euro und 750.000,00 Euro je Einzelfall,
8. die Festsetzung der allgemeinen Tarife des Eigenbetriebs,
9. die Festsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
10. die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(4)

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Auffassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung darzulegen.

§ 8

Oberbürgermeister

(1)

Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebs.



(2)

Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3)

Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4)

In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Betriebsleitung

(1)

Zur Leitung des Eigenbetriebs werden drei Betriebsleiter/-innen bestellt. Die Betriebsleitung setzt sich aus den Leitungen der Sparten Oper und Schauspiel sowie der kaufmännischen Leitung zusammen. Die Mitglieder der Betriebsleitung führen die Bezeichnungen Intendant / Intendantin Oper, Intendant / Intendantin Schauspiel und Geschäftsführender Intendant / Geschäftsführende Intendantin. Die Leitungen der Sparten, die nicht Mitglieder der Betriebsleitung sind, führen die Bezeichnungen Intendant/ Intendantin Tanz und Intendant / Intendantin Junges Nationaltheater. Der/Die Geschäftsführende Intendant/-in wird zum/zur Ersten Betriebsleiter/-in bestellt.

(2)

Zwei Mitglieder der Betriebsleitung sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist nur gemeinsam mit dem/der Geschäftsführenden Intendant/-in vertretungsberechtigt. Verpflichtungserklärungen (§ 54 der Gemeindeordnung) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte, darunter der/die Geschäftsführende Intendant/-in, handschriftlich unterzeichnet werden. Im Falle der Verhinderung eines/er Betriebsleiters/-in tritt dessen Stellvertreter/-in an seine/ihre Stelle. Eine Regelung zur Vertretungsberechtigung der übrigen Intendanten und Intendantinnen erfolgt durch eine Geschäftsordnung.

(3)

Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, die Festsetzung der Eintrittspreise im Rahmen der allgemeinen Festsetzung durch den Betriebsausschuss sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, wie z.B. der Einsatz des Personals. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch den Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die künstlerische Verantwortung für die jeweilige Sparte obliegt dem/der jeweiligen Intendanten/-in.

(4)

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Kulturdezernenten, den Kämmerer und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. grundsätzlich quartalsweise über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan oder Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss.



(5)

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Mannheim alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Mannheim berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 4 Nr. 1 zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Buchführung

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Spieljahr (01.09. bis 31.08.). Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt ab der Spielzeit 2023.24 nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).

§ 11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.09.1996 in Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 23.10.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002.

Beschluss Satzung am 30.01.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen v. 16.02.2001 und 20.02.2001)

Beschluss Satzung am 26.07.2005; Inkrafttreten am 01.09.2005 (Amtsblatt v. 04.08.2005)

Beschluss Satzung am 25.10.2011; Inkrafttreten am 01.11.2011 (Amtsblatt Nr. 44 v. 03.11.2011).

Beschluss Satzung am 19.02.2013; Inkrafttreten am 01.03.2013 (Amtsblatt Nr. 11 v. 14.03.2013).

Beschluss Satzung am 26.07.2016; Inkrafttreten am 12.08.2016 (Amtsblatt Nr. 32 v. 11.08.2016).

Beschluss Satzung am 24.10.2023; Inkrafttreten am 03.11.2023 (Amtsblatt Nr. 44 v. 02.11.2023).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.